

Transparenzbericht

2022

gemäß Artikel 13 Abs. 1 EU-VO 537/2014

der

Wienand Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Karlstein am Main (Bayern)

Rhein-Main-Gebiet

Deutschland

0. Einleitung

Mit der Veröffentlichung dieses Transparenzberichts wird den Vorgaben des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Rechnung getragen. Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 316a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 264d HGB) durchführen, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht gemäß Artikel 13 der VO (EU) Nr. 537/2014 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und mindestens 5 Jahre lang verfügbar zu halten.

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind Pflichtbestandteile eines Transparenzberichts bezogen auf die Wirtschaftsprüfungspraxis:

1. Rechts- und Eigentümerstruktur
2. Netzwerkeinbindung
3. Leitungsstruktur
4. Internes Qualitätssicherungssystem
5. Teilnahmebescheinigung / Qualitätssicherungsprüfung
6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
7. Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems / Wahrung der Unabhängigkeit
8. Fortbildungssystem
9. Vergütungsstruktur
10. Grundsätze zur Prüfer-Rotation
11. Inspektionen
12. Finanzdaten

1. Rechts- und Eigentümerstruktur

Die **Wienand Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hatte ihren Sitz bis Ende Februar 2023 in 63755 Alzenau, Röntgenstraße 9. Sie ist eingetragen im HR-Aschaffenburg mit der HRB-Nummer: 11906. Ihr heutiger Sitz befindet sich in 63791 Karlstein am Main, Frankenstraße 21.

Alleingesellschafter der Gesellschaft ist Herr Diplom-Betriebswirt, Diplom-Europaökonom Peter Wienand-Casares, Wirtschaftsprüfer (WPK 121 77 48 00) und Auditor de Cuentas (ROAC 18634) sowie Asesor Fiscal (REAF N° Colegiado 6982) – spanischer Steuerberater.

Herr Wienand-Casares ist seit 2002 zugelassener Abschlussprüfer im Königreich Spanien und seit 2005 zugelassener Abschlussprüfer in der Bundesrepublik Deutschland und sowohl bei der staatlichen spanischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde ([Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas - ICAC](#)), Madrid und bei der [Wirtschaftsprüferkammer \(WPK\)](#), Berlin. Auf Grund des Abstammungsprinzips besitzt er sowohl die spanische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft.

Des Weiteren ist Herr Wienand-Casares zugelassener Asesor Fiscal (REAF 6982) (spanischer Steuerberater) im Königreich Spanien. Studiert hat Herr Wienand-Casares in Deutschland, Spanien sowie in Frankreich und im Vereinigten Königreich. Als Muttersprache spricht Herr Wienand-Casares Spanisch und Deutsch. Englisch beherrscht er verhandlungssicher und in Französisch hat er sehr gute Kenntnisse.

Herr Wienand-Casares ist verantwortlich für sämtliche Bereiche, d. h. Wirtschaftsprüfung und andere Beratungsleistungen. Darüber hinaus ist er in Personalunion alleiniger Inhaber der Kanzlei Wienand Steuerberatung. Zum größten Teil werden organisatorische Ressourcen mitgenutzt.

2. Netzwerkeinbindung

Eine Netzwerkeinbindung im Sinne des Berufsrechts besteht nicht. Herr Wienand-Casares übt den Beruf des Wirtschaftsprüfers ebenfalls im Königreich Spanien aus. Hierzu besteht seit 2005 in Madrid, die bei der dortigen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [Wienand Casares y Asociados, S.L.P.U.](#) Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen.

3. Leitungsstruktur der Gesellschaft

Alleiniger Geschäftsführer der deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Herr Peter Wienand-Casares, Wirtschaftsprüfer und Auditor de Cuentas. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der geltenden Gesetze sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist Organ der Gesellschaft. Prokuristen sind keine bestellt. Auch bestehen keine weiteren Personen, betreffend der Leitungsstruktur. Ein Aufsichtsrat oder eine andere Form eines Kontrollgremiums besteht nicht.

4. Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen zur Qualität der beruflichen Tätigkeit sind insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung der WPK, der EU-Verordnung Nr. 537/2014 sowie in nationalen und internationalen Standards festgelegt.

Qualitativ hochwertige Arbeit und die persönliche Betreuung der Aufträge und Mandate hat bei Herrn Wienand-Casares oberste Priorität. Hier gilt „**substance over form**“! Integrität, Seriosität, Qualität, Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit sowie Vertrauen der Arbeit belegt die seit Aufnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bestehenden Mandatsbeziehungen. Darüber hinaus ist es Ziel, den Mandanten zielorientierte Problemlösungen zu geben, dabei heben sich die Merkmale Flexibilität, hohe Effektivität, Nutzung modernster Techniken sowie mehr als 30 Jahre Berufserfahrung der persönlichen Betreuung im Wirtschaftsprüfungsbereich durch Herrn Wienand-Casares als verantwortliche Person hervor. Er ist darüber hinaus auch für andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl in Spanien als auch in Deutschland tätig, insbesondere um das eigene Qualitätssystem entsprechend regelmäßig auf Effektivität, Fortschrittlichkeit und Professionalität zu sichern.

Das Qualitätssicherungssystem steht im Einklang mit den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Dabei sind auch die Vorgaben des GWG (Geldwäschegesetz) entsprechend der Größe der WPG zu beachten. Das Qualitätssicherungssystem (§ 55b WPO) umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

4.1 Personaleinsatz

Die Prüfungen werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer selbst durchgeführt. Es erfolgt kein Einsatz von internen oder externen Mitarbeitern.

4.2 Auftragsannahme / -fortführung

Durch die Regelungen der Praxisorganisation wird sichergestellt, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bzgl. der Auftragsannahme von potenziellen neuen Mandatsaufträgen als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten wie auch bei der Durchführung und dem Abschluss der Prüfungen.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zur Auftragsannahme erfolgt durch jeweils auftragsbezogene – bevor Prüfungsanfragen beantwortet werden – Unabhängigkeitsprüfungen und Überprüfungen zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch Herrn Peter Wienand-Casares, bezogen auf alle Abschlussprüfungsaufträge und -auftragsanfragen sowie weiterer, entsprechenden Vorgaben unterliegenden Aufträgen an ihn.

Betreffend die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) erfolgt darüber hinaus ausdrückliche Bezugnahme zu den bei diesen Aufträgen ergänzend geltenden Regelungen zur Vermeidung der unwiderruflich vermuteten Besorgnis der Befangenheit bei bestimmten weiteren Beratungsleistungen. Auch erfolgt ergänzend die Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen und zur Beachtung allgemeiner Berufspflichten.

Mittels Gesamtplanung aller Aufträge ist gesichert, dass entsprechende Aufträge nur angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell angemessen betreut werden können. Hierzu wird gesichert, dass die Gesamtplanung den berufsrechtlichen Vorgaben als auch den internen Qualitätsanforderungen und -ansprüchen vollständig entsprechen.

Die Gesamtplanung erfolgt revolvierend mindestens ein Jahr im Voraus hinsichtlich Terminplanung unter Beachtung zeitlicher, sachlicher und personeller Kapazitäten (Beachtung von Urlaubs-, Fortbildungs- und sonstigen Ausfallzeiten). Die Kontrolle erfolgt durch ein Zeitmanagementsystem.

4.3 Verschwiegenheit

Es erfolgt auftragsbezogen zur erhöhten Sicherstellung der Verschwiegenheit (§§ 50 WPO / 62 StBerG) eine ergänzende Verschwiegenheitsverpflichtung der relevanten Personen nebst Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Beachtung evtl. Insiderregeln.

4.4 Personalbedarf / -entwicklung

Aufgrund der Prüfungsleitung einschließlich nahezu aller Tätigkeiten vor Ort durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und Auditor de Cuentas, Herrn Peter Wienand-Casares besteht derzeit kein Personalbedarf und keine Personalentwicklung. Die Gesellschaft hat sei 1. April 2020 eine Teilzeitkraft.

4.5 Fortbildung

Herr Wienand-Casares ist nach dem Ley de Auditoría de Cuentas (spanische WPO) in Spanien gesetzlich verpflichtet jährlich mindestens 30 Stunden und in einem Dreijahreszeitraum mindestens 120 Stunden an Fortbildung zu leisten. Anerkannt sind nur berufsspezifische von der staatlichen spanischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde (ICAC), Madrid, zugelassene Seminare im Bereich Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung sowie Steuerrecht. Weiterhin nimmt er an internen und externen deutschen Seminaren teil.

Zur Absicherung ausreichender fachlicher Informationen und Fortbildung besteht der Zugriff auf Gesetzestexte, fachliche Kommentare, Fachzeitschriften sowie insbesondere Datenbanken.

4.6 Einhaltung des Qualitätssicherungssystems

Prioritäres Element der Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und Durchführung geeigneter / angemessener Maßnahmen / Regelungen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung von bzw. zur Beseitigung von evtl. Schwachstellen des Qualitätssicherungssystems und zur präventiven Vermeidung / Ahndung von Pflichtverletzungen des Berufsträgers.

Vorwürfen und Beschwerden werden von Herrn Wienand-Casares nachgegangen. Derartige Beschwerden / Vorwürfe können auch unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers abgegeben werden. Ziel ist es auch, das Qualitätssicherungssystem beständig weiter zu entwickeln und zu verbessern.

4.7 Auftragsbezogene Organisation zur Abwicklung von Aufträgen

Zur Durchführung der Prüfungsaufträge werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Herrn Peter Wienand Casares auf der Grundlage risikoorientierten Prüfungsansatzes auftrags- und mandatsbezogene Prüfungsstrategien entwickelt. Dabei ist die Einhaltung berufsrechtlicher Prüfungsstandards in allen Prüfungsphasen beginnend mit der Prüfung der Auftragsannahme bzw. der Auftragsanfrage durch Mandanten, über die Prüfungsplanung, -durchführung, -überwachung, -dokumentation und -berichterstattung gesichert.

Die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung sichern die fachlich, personell und zeitlich sachgerechte Beurteilung von Mandats- / Auftragsrisiken sowie des Abgleichs der Anforderungen des Berufsrechts und des Qualitätssicherungssystems.

Vor erstmaliger Begründung einer Mandatsbeziehung werden geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld eingeholt. Bei weiteren Beauftragungsanfragen erfolgt eine Aktualisierung der Informationen.

Prüfungsgrundsätze und -methoden für Planung, Durchführung und Beendigung von Prüfungen werden im Prüfungsansatz geregelt und zusammengeführt. Hierzu werden für die erforderlichen Prüffelder und Vorgaben elektronische Vorlagen und Checklisten verwendet.

Entscheidungen zur evtl. vorzeitigen Beendigung von Aufträgen bzw. Mandatsbeziehungen obliegen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Herrn Peter Wienand-Casares. Oberster Grundsatz der Wienand Treuhand GmbH ist die Vermeidung von Bilanzskandalen und der Schutz von Stakeholdern. Falls erforderlich werden Bestätigungsvermerke auch eingeschränkt oder versagt. Hier gilt wieder der Grundsatz „**substance over form**“.

Hierbei wird – ebenso wie bei fachlichen Fragen – nach pflichtgemäßer Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallsituation und -umstände geprüft, ob fachliche Konsultationen oder Berichtserstattungen erforderlich sind. Sofern keine Lösungen gefunden werden, sind weitergehende Konsultationen bzw. Anfragen zu entsprechenden externen Gremien bzw. der Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine entsprechende Dokumentation ist geregelt.

Der Abschluss der auftragsbezogenen Dokumentation ist zeitnah nach Beendigung von Aufträgen definiert. Zur Absicherung erfolgt eine papiergebundene Ablage wesentlicher Nachweise sowie Datensicherungen für elektronische Nachweise.

Durch Regelungen zur Berichtskritik wird vorab geprüft, ob unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftrags eine interne Berichtskritik im Rahmen einer Selbstvergewisserung bzw. eine Berichtskritik durch andere, nicht bzw. nicht wesentlich mit der Durchführung des Auftrags bzw. der Erstellung des Berichts befassten, mit angemessener fachlicher und persönlicher Eignung versehenen Personen durchzuführen ist.

Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE = public interest entities; § 316a HGB) erfolgt die Berichtskritik – ebenso wie die auftragsbezogene Qualitätssicherung – ggf. zwingend durch eine nicht mit der Prüfung wesentlich befassten und nicht bei der Berichterstellung mitgewirkten ausreichend fachlich und persönlich geeigneten Person. Bei wesentlich risikobehafteten Aufträgen bzw. Mandaten wird jeweils geprüft, ob

eine entsprechende Berichtskritik anstelle der Selbstvergewisserung sowie evtl. ergänzend eine analog zu Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE; § 316a HGB) personell separate auftragsbezogene Qualitätssicherung vorzusehen und durchzuführen ist.

4.8 Nachschau

Das Qualitätssicherungssystem wird betreffend seiner Ablauforganisation sowie der Auftragsabwicklung einer internen Nachschau unterzogen. Die Verantwortung hierzu liegt beim geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Peter Wienand-Casares, Wirtschaftsprüfer und Auditor de Cuentas.

Zur Durchführung der Nachschau bedient sich die Praxisleitung ggf. auch anderer Wirtschaftsprüfer oder Berufserfahrende bzw. Berufsträger mit entsprechender Fachexpertise, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität sowie Unabhängigkeit bezogen auf die Prüfungsaufträge verfügen, um die Durchführung der Nachschau wahrnehmen zu können. Die Nachschau hat die Aufgabe, abzusichern, dass das interne Qualitätssicherungssystem den erforderlichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen bzgl. der Wirtschaftsprüferpraxis der Gesellschaft entspricht (Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung des Qualitätssicherungssystems) und evtl. Anpassungen vorzunehmen sind. Die hierzu relevanten Fristen werden berücksichtigt.

Hiermit erkläre ich, dass das von Peter Wienand-Casares Wirtschaftsprüfer und Auditor de Cuentas eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen entspricht und angewendet wird und dass sich die aus dem Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Jahr eingehalten worden sind.

Eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen in geeigneter Form hat stattgefunden. Feststellungen, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

5. Teilnahmebescheinigung / Qualitätssicherungsprüfung

Herr Peter Wienand-Casares hat sich zuletzt im Januar 2019 einer externen Qualitätskontrolle unterzogen. Gemäß Schreiben der WPK wurden bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes vom 21. Januar 2019 keine Mängel festgestellt.

Die Abteilung „Qualitätskontrolle III“ der WPK hat weiter beschlossen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand die nächste Qualitätskontrolle bis Januar 2026 durchzuführen ist.

6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

In 2022 hat die Wienand Treuhand GmbH WPG lediglich ein Unternehmen aus Frankfurt am Main (Einzelabschluss) i. S. d. § 316a HGB geprüft.

7. Durchsetzung / Wahrung der Unabhängigkeit

Zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit bei relevanten Prüfungen erfolgt bei Einstellung, mindestens jährlich inkl. nach Bedarf eine Abfrage bei allen relevanten Wirtschaftsprüfern sowie den fachlichen Mitarbeitern unter Einsichtnahme der Auflistung der Mandate. Entsprechend bestätigen die Wirtschaftsprüfer / fachlichen Mitarbeiter ihre mandatsbezogene Unabhängigkeit. Auch werden Befangenheitsaspekte abgefragt. Vor Durchführung eines Prüfungsauftrags werden auch alle anderen sonstigen unabhängigkeitsrelevanten Kriterien abgefragt, insbesondere betreffend Abschlussprüfungen i.S.v. § 316a HGB. Auch besteht die Verpflichtung Veränderungen dem verantwortlichen Abschlussprüfer, Herrn Peter Wienand-Casares, mitzuteilen.

8. Fortbildungssystem

Herr Wienand-Casares ist nach dem Ley de Auditoría de Cuentas (spanische WPO) in Spanien gesetzlich verpflichtet jährlich mindestens 30 Stunden und in einem Dreijahres-

zeitraum mindestens 120 Stunden an Fortbildung zu leisten. Anerkannt sind nur berufsspezifische von der staatlichen spanischen Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde (ICAC = Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas), Madrid, zugelassene Seminare im Bereich Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung sowie Steuerrecht. Weiterhin nimmt er an internen und externen deutschen Seminaren teil.

Zur Absicherung ausreichender fachlicher Informationen und Fortbildung besteht der Zugriff auf Gesetzestexte, fachliche Kommentare, Fachzeitschriften sowie insbesondere Datenbanken

9. Vergütungsstruktur

Herr Peter Wienand-Casares als alleiniger Gesellschafter sind sämtliche Gewinne (Überschüsse) aus seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer zuzurechnen. Eine fixe Gehaltsregelung sowie besondere Bezüge zur Altersversorgung oder spezielle variable Erfolgsbeteiligung bestehen daher nicht. Im Rahmen der finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der hierzu erwirtschafteten Überschüsse kann Herr Wienand-Casares Überschüsse bzw. finanzielle Mittel aus dem Unternehmen entnehmen; gesetzliche oder vertragliche Begrenzungen existieren hierzu nicht.

10. Grundsätze zur Prüfer-Rotation

Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. v. § 316a Abs. 1 S. 1 HGB sind ergänzende Arbeitshilfen zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zur externen und internen Rotation (§ 316a HGB, Art. 17 EU-VO 537/2014) zu beachten. Dabei wird die ununterbrochene Mandatsdauer sowie Auflistung der verantwortlichen Prüfungspartner nebst der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer / Berichtskritiker im Zeitablauf dokumentiert und überwacht inkl. der max. zulässigen Zeiträume, nach denen eine interne bzw. externe Rotation spätestens zu erfolgen hat. Weiteres Führungspersonal wird – sofern relevant – entsprechend einbezogen.

11. Inspektionen

Eine Inspektion durch die APAS (Abschlussprüferaufsichtsstelle) hat bisher nicht stattgefunden. Bis dato sind Versagungsvermerke und eingeschränkte Testate erteilt worden. Im Königreich Spanien finden bei erteilten Versagungsvermerken und einschränkten Testaten grundsätzlich keine Inspektionen durch die staatliche spanische Wirtschaftsprüferaufsichtsbehörde (**Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas – ICAC**) statt. Die dortige in Madrid ansässige staatliche Aufsichtsbehörde orientiert und hält sich strikt an die [Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse \(VO APR\)](#). - [Reglamento \(UE\) No 537/2014, del Parlamento Europeo y del Consejo de 16 de abril de 2014, sobre los requisitos específicos para la auditoría legal de las entidades de interés público](#). Es wird im Königreich Spanien davon ausgegangen, dass Wirtschaftsprüfer in diesen Fällen ihrer Schutzfunktion nachgekommen sind. Inspektionen im Königreich Spanien haben nicht eine Marktberreinigung zum Ziel und dienen nicht fremden Zwecken oder Interessen Dritter!

12. Finanzdaten

Die Angabe von Umsätzen der Unternehmung für das Jahr 2022 wird nicht offengelegt aufgrund des Schutzrechts persönlicher Verhältnisse des Inhabers. Sie betragen weniger als die gemäß § 267 Abs. 1 Nr. 2 HGB für kleine Kapitalgesellschaften geltende Grenzen.

Alzenau, den 30. April 2023

Diplom-Betriebswirt
Diplom-Europaökonom

Peter Wienand-Casares

Wirtschaftsprüfer (WPK 121774800)

Auditor de Cuentas (ROAC 18634)

Asesor Fiscal (REAF N° Colegiado 6982) – spanischer Steuerberater